

## **Beitragsordnung des BVB Fanclubs Werne an der Lippe 09**

### **1. Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand des Clubs geändert werden.

### **2. Beiträge**

Über die Höhe der Regelbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres. Der Regelbeitrag beträgt zurzeit 48,00 EUR.

Ab der Vollendung des 14. Lebensjahres sind Jugendliche beitragspflichtig, dieser Beitrag beträgt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Hälfte des Regelbeitrages. Diese Regelung gilt auch noch für das ganze Geschäftsjahr in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. [Jugendbeitrag]

### **3. Beitragszahlung**

Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten, jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres. Nach Möglichkeit wird der Beitrag per SEPA – Lastschriftverfahren eingezogen, falls das Mitglied nicht eine andere Zahlweise wünscht. Bei verspäteter Zahlung (10 Tage) wird eine Verspätungsgebühr von 5,00 EUR fällig.

Sollte der Mitgliedsbeitrag des Mitglieds/Kontoinhabers nicht eingezogen werden können, so erhebt der Club eine zusätzliche Stornierungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro.

### **4. Ermäßigungen**

- 4.1 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag
- 4.2 Ehepaare und eheähnliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamer Wohnadresse zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 70,00 Euro, dieses gilt auch für Familien mit Kindern unter 14 Jahren  
[Partnerbeitrag]
- 4.3 Familien oder eheähnliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamer Wohnadresse, mit einem oder mehr Kindern über 14 Jahren zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 80,00 Euro  
[Familienbeitrag]
- 4.4 Zwei oder mehr Geschwister (Kinder bzw. Jugendliche im Alter von 14 – 18 Jahren), deren Eltern nicht BVB-Fanclubmitglieder sind, zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag von 30,00 Euro  
[Geschwisterbeitrag]
- 4.5 Schülern, Auszubildenden, Studenten und Bedürftigen kann auf Antrag an den geschäftsführenden Vorstand der Beitrag für Jugendliche eingeräumt werden. Fällt der Antragsgrund weg, ist daraufhin der Regelbeitrag zu zahlen. Über weitere Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.  
[Jugendbeitrag]

Ermäßigte Beiträge werden im SEPA – Lastschriftverfahren in zwei Halbjahresteilten eingezogen. Bei Beitragsrückstand erlischt der Anspruch auf Beitragsermäßigung.

Diese Beitragsordnung gilt ab dem 01.01.2017, d.h. der erste Beitrag wird am 01.04.2017 fällig.